



SATZUNG

für die Vergabe und Nutzung der Sportanlagen des Marktes Bad Endorf

**(Benutzungssatzung Sportanlagen)
Vom 16.08.2016**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Bad Endorf folgende Satzung:

I. Grundsätze für Vergabe und Nutzungsberechtigung

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe und Nutzung der Sportanlagen des Marktes Bad Endorf.
- (2) Sportanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen der Breitensportanlage, der Kunstrasenplatz, der Bolzplatz, der Mini-Fußballplatz, die Schulturnhalle der Mittelschule, der Beachvolleyballplatz, die Skateanlage, in Bad Endorf sowie der Sportplatz im Ortsteil Hemhof. Die vorgenannten Sportstätten sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Bad Endorf.

§ 2 Definition Nutzer

Nutzer im Sinne dieser Satzung ist eine oder mehrere natürliche Person(en) im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, welche die Sportanlage(n) als verantwortlicher Übungsleiter tatsächlich nutzt bzw. nutzen.

§ 3 Vergabe von Nutzungszeiten

- (1) Die Sportanlagen des Marktes Bad Endorf dienen vorrangig der Durchführung des Schulsports. Weiterhin dienen sie im Rahmen dieser Satzung der Durchführung des Übungsbetriebs von Vereinen und ausnahmsweise, nach gesonderter Genehmigung, für sonstige Veranstaltungen, wobei sportlichen Veranstaltungen der Vorrang vor sonstigen Veranstaltungen eingeräumt wird. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung einer sonstigen Veranstaltung besteht nicht.
- (2) Diese Satzung ist für alle Personen (Benutzer und Besucher) verbindlich, die sich in den in § 1 Absatz 2 dieser Satzung genannten Sportanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der in Satz 1 dieses Absatzes genannten Sportstätten erkennen sie die Regelungen dieser Satzung an.

(3) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt – soweit durch diese Satzung nicht anders bestimmt – durch das Liegenschaftsamt des Marktes Bad Endorf.

(4) Die Nutzungszeiten werden für jede Sportanlage in einem Gesamtsportstättenbelegungsplan eingetragen. Dieser Plan wird neben der Veröffentlichung auf der Internetseite des Marktes Bad Endorf im Liegenschaftsamt öffentlich zugänglich gemacht.

(5) Die Skateanlage sowie der Beachvolleyballplatz sind grundsätzlich von der Beantragung von Nutzungszeiten nach Absatz (3) dieses Abschnittes befreit, können aber für beantragte sportliche Veranstaltungen für die Nutzung durch die Allgemeinheit gesperrt werden.

§ 4 Nutzungsberechtigung

(1) Die Sportanlagen stehen in der Regel nur zur Durchführung sportlicher Veranstaltungen zur Verfügung. Es gilt dabei für die Nutzungsberechtigung die folgende Vorrangreihenfolge:

a) Schulsport

b) gemeinnützige eingetragene Sportvereine des Marktes Bad Endorf

- Kinder und Jugendsport (nach Altersklassen und Gruppengrößen)

- Behindertensport

- Erwachsenensport

c) öffentliche Institutionen (z.B. Volkshochschulen)

d) sonstige Interessenten.

(2) Sollten aufgrund örtlicher Gegebenheiten keine anderen Räumlichkeiten zur Durchführung von kulturellen oder sonstigen Veranstaltungen vorhanden sein und ist keine Nutzung für Sportveranstaltungen vorgesehen, können die Sportanlagen aufgrund einer Sondergenehmigung ausnahmsweise zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Markt Bad Endorf. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung einer kulturellen oder sonstigen Veranstaltung besteht nicht.

(3) Für Verkaufs- und Werbeveranstaltungen werden Sportanlagen in der Regel nicht zur Verfügung gestellt. Kommerzielle Werbung ist unzulässig.

(4) Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Nutzung der Sportanlagen ausgeschlossen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Sportanlagen besteht vor Abschluss des Nutzungsvertrages nicht.

§ 5 Nutzungszeiten

(1) Für eine außerschulische Nutzung stehen die Sportanlagen von Montag bis Freitag jeweils nach Ende des Schulbetriebs in der Regel von 16.00 bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Nutzungszeiten über 22:00 Uhr hinaus müssen gesondert beantragt und genehmigt werden. Eine Nutzung an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien ist nach Vereinbarung mit der Marktgemeinde Bad Endorf grundsätzlich möglich. In den Sommerferien ist eine Nutzung der Sporthallen für die Zeiten von zwei Wochen wegen Grundreinigungs- und Revisionsarbeiten ausgeschlossen. Die Marktgemeinde informiert die Nutzer frühzeitig über die sommerlichen Schließzeiten. Die Skateanlage sowie der Beachvolleyballplatz können täglich von 09:00 bis 22:00 Uhr genutzt werden.

§ 6 Anträge zur außerschulischen Nutzung

(1) Die Antragsstellung erfolgt schriftlich an die Marktgemeinde Bad Endorf. Dabei muss der Antrag Angaben über die Art der Nutzung/Veranstaltung und die genauen Nutzungszeiten (Datum und Uhrzeiten) enthalten.

(2) Ständige Nutzer der Sportanlagen müssen ihren Bedarf für das folgende Schuljahr bis zum 30.07. des Kalenderjahres anmelden. Eine daraufhin vereinbarte Nutzungserlaubnis wird jeweils für ein Schuljahr geschlossen.

(3) Bei der Vergabe von Nutzungszeiten nach § 2 Abs. 3, gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Der Antrag ist möglichst 4 Wochen vor der Veranstaltung an die Marktgemeinde Bad Endorf zu stellen.

Neben den Angaben aus Absatz 1 dieses Abschnittes muss der Antrag Unterlagen über die notwendigen behördlichen Genehmigungen (z.B. Bauaufsicht, gewerbe- und ordnungsrechtliche Erlaubnisse, Auflagen des Gesundheitsamtes) und gegebenenfalls einen Nachweis über die Gemeinnützigkeit des Antragstellers enthalten.

In Schulzeiten wird durch die jeweilige Schulleitung eine Prüfung der Beeinträchtigung des Unterrichtes geprüft. Bei einer negativen Stellungnahme ist dem Antragsteller eine abschlägige Antwort durch den Markt Bad Endorf zu erteilen. Bei Abgabe einer positiven Stellungnahme wird der Antrag, soweit keine anderen Hinderungsgründe bestehen, vom Liegenschaftsamt des Marktes Bad Endorf genehmigt. Entspricht das Liegenschaftsamt dem Antrag, so schließt es mit dem Antragssteller einen Nutzungsvertrag ab.

(4) Für die Nutzungsgenehmigung ist das Muster aus Anlage 1 zu dieser Satzung zu verwenden, soweit keine besondere Vereinbarung notwendig ist. Grundsätzlich ist die Benutzungsrichtlinie (Abschnitt II. dieser Satzung) Teil des Nutzungsvertrages.

(5) Der Markt Bad Endorf behält sich vor auch bereits genehmigte Anträge zu widerrufen, falls Ereignisse eintreten, die zum Zeitpunkt der Genehmigung der Anträge noch nicht bekannt waren und eine höhere Priorität der Nutzung beinhalten. Ein Schadensersatzanspruch entsteht dem Nutzer aus diesem Grund nicht.

§ 7 Kündigung von Dauergenehmigungen

(1) Dauergenehmigungen können sowohl vom Nutzer als auch dem Markt Bad Endorf mit einmonatiger Frist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Der Markt Bad Endorf kann Dauergenehmigungen nach vorheriger schriftlicher Abmahnung fristlos kündigen, wenn der Nutzer wiederholt in grober Weise gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die vereinbarten Pflichten verstößt.

II. Benutzungsrichtlinie

§ 8 Benutzungsregeln

(1) Bei der Benutzung der Sportanlagen und beim Aufenthalt auf solchen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Auf allen Sportanlagen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.

(2) Sportanlagen und ihre Einrichtungen oder Sportgeräte dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Beim Verlassen ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände oder Müll zurückgelassen werden. Die Verantwortung liegt beim Nutzer.

(3) Auf oder in den Sportanlagen ist insbesondere untersagt:

1. die Sportanlagen mit motorisierten Fahrzeugen oder Fahrrädern zu befahren, dies gilt nicht für das Befahren der Skateanlage mit BMX-Rädern;

2. Hunde oder sonstige Tiere auf die Sportanlagen mitzubringen;

3. Feuer zu entfachen oder zu grillen, sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;

4. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. übermäßigen Lärm zu verursachen;

5. ohne vorherige Genehmigung durch die Marktgemeinde Bad Endorf Waren

oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie Leistungen aller Art zu werben;

6. Materialien aller Art zu lagern, die nicht dem Sportbetrieb dienen.

7. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen, außer es wurde beim Nutzungsantrag eine diesbezügliche Genehmigung beantragt und genehmigt.

8. sich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten.

(4) Für die Skateanlage gelten zusätzlich folgende Regelungen:

1. das Benutzen der Anlage ist nur mit geeigneter Schutzkleidung (Helm, Knie-, Handgelenk- und Ellenbogenschutz) zulässig.

2. Die Sicherheitsbereiche der Anlage sind keine Aufenthaltsflächen und sind freizuhalten;

3. selbstgebaute oder erworbene Spielgeräte oder Gegenstände dürfen nicht ohne Genehmigung des Marktes Bad Endorf aufgestellt und genutzt werden.

§ 9 Beginn und Ende der Benutzung

(1) Die vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten sind genau einzuhalten.

(2) Soweit der Nutzer keine Schlüsselgewalt hat, werden die Sportanlagen vor Beginn jeder Nutzung vom Hausmeister oder dessen Vertreter geöffnet und nach Beendigung verschlossen.

(3) Der Sportbetrieb ist pünktlich zu beenden. Die Sportanlagen werden spätestens um 22.00 Uhr geschlossen. Der verantwortliche Nutzer, der Hausmeister oder dessen Vertreter ist beauftragt, für pünktliche Einhaltung der Nutzungszeiten, das Abschalten der Beleuchtung und Schließung der Sportanlage zu sorgen.

(4) Der Nutzer hat sich nach Beendigung der Nutzungszeit davon zu überzeugen, dass die von ihm benutzte Anlage und die Umkleide- und Sanitärräume ebenso sauber und geordnet sind, wie zu Beginn der Nutzung. Jede Verunreinigung oder Unordnung ist sofort zu beseitigen.

§ 10 Nutzungsbuch

Für jede Sportanlage ist ein Nutzungsbuch zu führen. Jeder Nutzer ist verpflichtet, die ordnungsgemäßen Eintragungen, die seine Nutzung der Sportanlage betreffen, vorzunehmen. Bei aufgetretenen Schäden werden die Eintragungen im Nutzungsbuch zur Klärung der Schuldfrage berücksichtigt. Diese Regelung gilt nicht für die Skateanlage sowie den Beachvolleyballplatz.

§ 11 Verantwortlichkeit

(1) Bei allen Übungsstunden und sportlichen Veranstaltungen hat mindestens ein verantwortlicher Leiter des Vereins oder der Gruppe anwesend zu sein, der die Aufsicht während der Sportanlagennutzung ausübt und für die Einhaltung der Sportanlagenordnung verantwortlich ist. Er muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Bei sonstigen Veranstaltungen müssen ein Hauptverantwortlicher und gegebenenfalls weitere Aufsichtspersonen bestimmt werden, die auf Einhaltung von Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung achten.

(3) Die Aufsichtspflicht des Nutzers erstreckt sich sowohl auf die eigenen Mitglieder als auch auf die im Zusammenhang mit der Nutzung stehenden Besucher.

§ 12 Hausrecht

(1) Beauftragte des Marktes Bad Endorf (z.B. der zuständige Hausmeister oder dessen Vertreter) sowie der Schulleiter oder dessen Vertreter der jeweiligen Schule sind berechtigt, die Benutzung der Sportanlage zu überwachen und bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung oder der Nutzungsgenehmigung zu verbieten. Sie üben insoweit das Hausrecht des Marktes Bad Endorf aus.

(2) Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Sie sind befugt, Benutzer bei Verstößen gegen diese Satzung von der Sportanlage zu verweisen. Im Wiederholungsfall kann der Markt Bad Endorf den Verein, beziehungsweise Veranstalter oder auch Einzelpersonen von der Nutzung gänzlich ausschließen.

§ 13 Benutzung der Sporthallen und Geräte

(1) Die Sporthallen dürfen nur in Turnschuhen mit abriebfesten nicht färbenden Sohlen betreten werden. Diese dürfen nicht zugleich Straßenschuhe sein oder für Sport auf den Außenanlagen verwendet werden.

(2) Sämtliche Geräte und Anlagen sind schonend zu behandeln und nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Bewegliche Geräte sind, wenn nötig, von mehreren Personen an den Ort der Benutzung zu tragen und nach der Benutzung wieder an den Aufbewahrungsort zurückzubringen. Verstellbare Geräte sind nach Gebrauch auf die Ausgangsstellung zu bringen.

(3) Die Verwendung von Klebe- und Haftmitteln oder anderen stark verunreinigenden Stoffen ist in den Sporthallen (auch in Wettkämpfen) verboten. Bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden dem Verursacher die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

§ 14 Rauchen und Umgang mit Feuer

Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer sind innerhalb der Sportanlage einschließlich ihrer Nebenräume und auf dem gesamten Sportgelände grundsätzlich untersagt.

§ 15 Speisen, Getränke und der Umgang mit Drogen

Besucher dürfen Speisen und Getränke auf den Sportanlagen nur im Bereich der Besuchertribünen verzehren. Die Ausgabe oder der Verkauf von Speisen und Getränken bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Alkoholische Getränke dürfen weder verzehrt noch ausgegeben werden, außer es wurde beim Nutzungsantrag eine diesbezügliche Genehmigung beantragt und erteilt.

Es ist nicht gestattet, Drogen und alkoholische Getränke mitzubringen oder die Sportanlage unter Alkohol- und Drogeneinfluss zu betreten. Auf Sauberkeit ist stets zu achten.

§ 16 Sparsamkeit

Im Umgang mit Wasser, Elektroenergie und Heizung ist wirtschaftlich und sparsam zu verfahren. Der Hausmeister ist angewiesen, den Absenkbetrieb der Heizung nach Schulende, am Wochenende und in den Ferien durchzuführen.

III. Haftung

§ 17 Überprüfungspflicht

(1) Der Markt Bad Endorf übergibt die Sportanlage dem Nutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die von ihm genutzte Sportanlage und die Geräte auf ihre Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Nach Beendigung der Übungsstunde hat der Nutzer die benutzte Sportanlage zu überprüfen. Etwaige Schäden an der Sportanlage und den Geräten sind in das vorliegende Nutzungsbuch einzutragen.

§ 18 Haftungspflicht gegenüber der Marktgemeinde Bad Endorf

(1) Der Nutzer haftet für Schäden, die dem Markt Bad Endorf an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch und im Rahmen der Nutzung, von ihm oder seinen Besuchern entstehen, wenn er seine Aufsichtspflicht nach § 11 Absatz 3 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

(2) Die auf normalem Verschleiß oder der Haftung der Marktgemeinde Bad Endorf als Grundstückseigentümer (§ 836 BGB) beruhenden Schäden hat der Nutzer nicht zu vertreten.

§ 19 Haftungsfreistellung der Marktgemeinde Bad Endorf

- (1) Der Nutzer stellt den Markt Bad Endorf von Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlage im Rahmen der Nutzungsgenehmigung stehen. Die Freistellung umfasst nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Seiten des Marktes Bad Endorf.
- (2) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Markt Bad Endorf und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Markt Bad Endorf und dessen Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Der Markt Bad Endorf übernimmt darüber hinaus keine Haftung für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen und die Sicherheit der mitgebrachten Spielsachen.
- (4) Auf den Außensportanlagen insbesondere der Skateanlage erfolgt kein Winterdienst.

§ 20 Haftpflichtversicherung

Von Nutzern der Sportanlagen kann der Markt Bad Endorf vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung verlangen, durch die alle zu erwartenden Schadensrisiken und auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen des Marktes Bad Endorf hat der Nutzer die Versicherungspolice und die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Artikel 24 Absatz 2 Satz der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. außerhalb der nach § 4 festgesetzten Benutzungszeiten sich auf oder in Sportanlagen aufhält;
 2. entgegen § 7 Absatz 2 Sportanlagen und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet;
 3. einer Benutzungsregelung des § 7 Absatz 3 zuwiderhandelt, und zwar
 - 3.1 die Sportanlagen mit motorisierten Fahrzeugen oder Fahrrädern zu befahren, dies gilt nicht für das Befahren der Skateanlage mit BMX-Rädern;
 - 3.2 Hunde oder sonstige Tiere auf die Sportanlagen mitzubringen;
 - 3.3 Feuer zu entfachen oder zu grillen, sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 - 3.4 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. übermäßigen Lärm zu verursachen;
 - 3.5 ohne vorherige Genehmigung durch die Marktgemeinde Bad Endorf Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die

Lieferung von Waren sowie Leistungen aller Art zu werben;

3.6 Materialien aller Art zu lagern, die nicht dem Sportbetrieb dienen.

3.7 alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen; außer es wurde beim Nutzungsantrag eine diesbezügliche Genehmigung beantragt und genehmigt.

3.8 sich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten.

4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.

5. die besonderen Regelungen der Skateanlage missachtet, insbesondere die Anlage ohne geeignete Schutzkleidung benutzt, die Sicherheitsbereiche der Anlage nicht freihält, selbstgebaute oder erworbene Spielgeräte oder Gegenstände ohne Genehmigung des Marktes Bad Endorf aufstellt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann nach Artikel 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- Euro belegt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Besondere Vereinbarung

Dem Liegenschaftsamt des Marktes Bad Endorf bleibt es unbenommen, in begründeten Einzelfällen mit dem jeweiligen Nutzer eine von dieser Satzung abweichende vertragliche Regelung zu treffen.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Endorf, 16. August 2016
Markt Bad Endorf




Doris Laban
Erste Bürgermeisterin